



VII. 2
549. 6

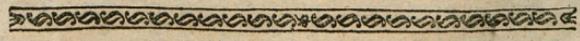
Pla. 73.
2.



471
152

REGLEMENT,
Wegen Fortsetzung
Der
Waulbeer-
PLANTAGEN
und Vermehrung
Des
Seiden = Baues
im Herzogthum Magdeburg.

De Dato Berlin, den 18. Julii, 1750.



Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hofbuchdrucker.



REGIMENT

1712

24

1712

PLANTAGEN

1712

1712

1712

1712

1712

1712

1712

1712





Herr Friderich, von Gottes Gnaden Kö-

nig in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dracien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehndam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lausenburg, Bütow, Melay und Breda, &c. &c. Fügen hiemit zu wissen, daß, ob es zwar an ein oder anderen Orten im Herzogthum Mag-

B
deburg

deburg mit Plantagen einen guten Anfang genommen, daß auch einige, wiewohl zur Zeit noch wenige Seide gewonnen, Unsere Intention aber dahin gehet, solches Werck zum besten des Landes auf das möglichste weiter zu pousfren; So haben Wir die vorhin deshalb ergangenen Verordnungen so weit sie hierin nicht geändert, nicht nur wiederholen und erneuren, sondern auch deshalb ein ausführlich Reglement entwerfen lassen, wornach sich vorerst und bis zu weiterer Verordnung in dem Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit die denenselben vorgesezte Krieges- und Domainen Cammer, und die unter derselben stehende Bediente, Aemter und Städte, wie auch Stiffter, Mlöster und andere Pia Corpora sich richten sollen.

Zu Unserer dortigen Ritterschaft aber haben Wir das allergnädigste Vertrauen, sie werde dabey von selbst ihren eigenen Nutzen und mit der Zeit daraus herkommenden Vortheil beobachten, auch Unsere allergnädigste Intention wegen des einzuführenden Seiden-Baues nach Vermögen zu secundiren und sich dadurch Unserer Gnade desto mehr theilhaftig zu machen beflissen seyn. Wir setzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses, daß

I.

In dem Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, auf Kosten der Stadt-Cämmereyen, entweder auf den Wällen der Städte oder auf den Dertern so zum Communen Gebrauch dektiniret sind, und Stadt Freyheiten genennet werden, oder auf einen der Cämmerey Dörfer und Gründen, und wo es sich sonst füglich schicket und thunlich ist, und zwar zuvörderst bey denen Städten Magdeburg, Halle, Burg, Neuhalbensleben, Calbe, Acken, Sebisfelde und Loburg, publique Maulbeer-Plantagen an publicquen Orten auf den Kirchhöfen und an den Land-Strassen mit allem Ernst fortgesetzt und zu deren Bertheidigung Warnungs-Tafeln errichtet werden mögen.

2.

Und da auch in verschiedenen Städten auf den Strassen vor
den

den Häusern von den Einwohnern auf ihre Kosten Maulbeer-Bäume gesetzt worden, so soll auch damit noch ferner continuiert, dabey aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Bäume vor billigen Preis denen Einwohnern geliefert und solche von einem verständigen Gärtner nach des vor die Provinz Magdeburg bestellten Inspectoris der Maulbeer-Plantagen, ihnen zu ertheilenden Instruction in gehöriger Distanz recht gepflanzt, vor den Anlauf des Viehes wohl verwahret, von den Eigenthümern fleißig begossen, und sonst wohl in Acht genommen, auch diejenigen so diese Bäume muthwillig zu beschädigen sich unterstehen, nach dem deshalb publicirten Edict vom 15ten December, 1746. nachdrücklich bestrafet werden mögen.

3.

Das Dom-Capitul zu Magdeburg, imgleichen die Collegiat-Stifter St. Sebastiani, Nicolai und Gangolphi dafelbst, auch St. St. Petri et Pauli in der Neustadt Magdeburg, werden von selbst geneigt seyn, in eben der Masse wie obgenannte Städte bey ihren Dörfern und Vorwerkern und auf andern ihnen zugehörigen Revieren publique Maulbeer-Plantagen auf ihre Kosten entweder ex bonis communibus oder andern ihrer Fonds anzulegen und zu unterhalten.

4.

Da auch das Kloster Berge vor Magdeburg bereits den hierinnen steckenden Landes Vortheil eingesehen, und mit Anrichtung einer Plantage den Anfang gemacht; So wird dasselbe dahin sehen, daß selbige nicht nur also beständig conserviret werde, und nicht wieder eingehe, vielmehr vermehret werde, sondern auch dergleichen bey seinen dort nahe gelegenen Dörfern anzurichten suchen; Wie denn auch die dasigen Klöster Unserer lieben Frauen und Mariæ Magdalenzæ diesem guten Exempel best möglichst nachzu folgen ebenmäßig angewiesen werden, als wohin die Krieges- und Domainen-Cammer zu sehen, und denen Vorstehern solcher Klöster nöthigen falls gehörige Remonstracion zu thun und Uns davon allerunterthänigst zu berichten hat.

C

So

So werden auch

5.

Der so genannte, der Seiden-Cramer-Finnung zu Magdeburg zustehende Siechenhof, nicht weniger das Hospital Schwiesau in der Neustadt Magdeburg, und andere in und bey denen Städten vorhandene Hospitäler, welche Güther und Gründe haben, angewiesen, zum Behuf des gemeinen Bestens gleichfalls, wo nicht Maulbeer-Plantagen, doch wenigstens Baumschulen davon auf ihre Kosten, gleich vorerwehnten Städten anzulegen und zu unterhalten, und sollen dieselben auch dagegen den Genus davon haben, doch ist bey diesen kleinen piis Corporibus es damit so einzurichten, daß die Kosten aus ihren Einkünften süglich und ohne sonderliche Beschwerde anfänglich bestritten werden können, dann mit der Zeit die Einkünfte davon die Kosten selbst fourniren werden; Wie denn zu facilitirung dessen, ihnen die nöthigen Maulbeerbäume zur Verpflanzung gratis verabsolget werden sollen.

6. Daß auf den Kirchhöfen in Städten und auf dem Lande, sie gehören zu welcher Religion oder Nation sie wollen, so weit Gelegenheit dazu ist und ohne Schaden der Begräbnißstellen, geschehen kan, Maulbeerbäume gepflancket und unterhalten werden sollen, ist schon vorhin und noch jüngsthin unter den 27. Januarii a. c. veranlasset, und sollen denen unvermögenden Kirchen die nöthigen Maulbeerbäume zur Verpflanzung ebenfalls gratis verabsolget, und die Nutzung der Bäume denen Predigern, Küstern oder Schulmeistern, welche selbige zum Seidenbau gebrauchen wollen, beständig unentgeltlich gelassen werden, es müssen aber auch dieselben dafür Sorge tragen, daß die Bäume gut eingesehet und wohl gewartet und die Kirchhöfe in gutem bewährten Stande gehalten werden, daß kein Vieh darauf kommen kan, wie denn auch keine Leinen zum Zeugtroeknen an solche Bäume gehänget, noch denenselben sonst Schaden zugefüget werden muß, worauf die Kirchen-Vorsteher, Prediger und Küster acht haben und dahin sehen sollen, daß kein Baum durch Verwahrlosung zu Grunde gehen, sondern mit angebundenen Stangen wohl versehen, die alten Bäume im Früh-Jahre und so oft es nöthig, ausgeputzet, die neu gesezten fleißig begossen, und an der ausgegangenen Stelle aus der nächsten Plantage wieder gekauft, und statt der abgegangenen eingesehet werden mögen. Wie nun, wenn solche Plantagen im Lande zum Stande kommen, die vorhandenen aber gut conserviret und erweitert werden, an dem Nutzen und künftigen Vortheil nicht zu zweifeln stehet; So sollen

7. die

7. die Cämmereyen obgedachter Städte aus ihren Heiden, wo dergleichen vorhanden, das Holz zu den Zäunen und die Stangen zu den Bäumen nicht nur zu ihren eigenen und den publicquen, sondern auch zu denjenigen Plantagen, so von ihren Einwohnern private angeleget werden, nach einem vorher davon zu machenden accuraten Anschlag unentgeltlich und ohne Stamm-Geld abfolgen lassen und hergeben.

8. Die Capitula und Pia Corpora so eigen Holz haben, müssen zu den anzulegenden Plantagen auf ihren eigenen Gründen das Holz dazu hergeben, denenjenigen kleinern piis Corporibus aber oder Städten, so selbst kein Holz haben, soll es aus Unfern nächsten Forsten nach dem gemachten richtigen Anschlag unentgeltlich und ohne Erlegung einigen Stamm-Geldes, wann es darinn verhanden, abgefolget werden, falls die Städte worin die Pia Corpora sind, kein Holz dazu haben.

9. Damit aber die grossen Plantagen sub §. 1. 3. 4. ordentlich gewartet und im Stande gehalten werden können; So müssen die Cämmereyen, Stifter und Clöster, tüchtige Gärtner annehmen, die die Maulbeerbäume zu säen, zu ziehen und zu verpflanzen, zu propfen und auszuputzen gut verstehen, und dieselben mit Wohnung und hinlänglichen Lohn versehen, welches in den Cämmerey-Stifts- und Closter- auch Kirchen- und Hospital-Rechnungen ihnen in Ausgabe passiret werden soll, wenn es vorher mit Vorbewußt der Cammer, der Decanorum und Provisorum reguliret und behandelt worden; Diesen Planteurs müssen aus den Waisen-Häusern etliche Jungen zum Anlernen gegeben, und auf des Waisen-Hauses Kosten zwey Jahr durch unterhalten werden, solte es dorten an Gärtnern fehlen, die die Maulbeer-Plantagen verstehen, können sie sich bey dem geordneten Inspector melden, welcher ihnen den nöthigen Unterricht geben wird, inmassen nicht ein jeder Gärtner dazu tüchtig ist.

10. Gleichfalls müssen die Cämmereyen, Stifter, 2c. den benöthigten Saamen zu solchen Plantagen bezahlen, denen particulier-Entrepreneurs aber, wird solcher gratis gegeben, und hat die Cammer vor Ausgangs Octobris dem 5ten Departement des General-Directorii jährlich zu melden, wie viel Pfunde gegen folgendes Früh-Jahr verlangt werden, damit wegen Beschreibung des Saamens es sich darnach richten könne; Wie denn auch der geordnete Inspector der Maulbeer-Plantages vor die Sammlung des nöthigen Baum-Saamens, von denen jedes Orts bereits vorhandenen alten großblättrigen Maulbeerbäumen selbst zu sorgen, und die Eigenthümer dieser Bäume zu instruiren hat, wie sie den Saamen sammeln, auswaschen und bereiten sollen, damit man des ausländischen Saamens weiter nicht benöthiget seyn möge.

11. Wenn

11. Wenn gleich diese publicken Maulbeer-Plantagen Anfangs einige Kosten verursachen, wird sich dennoch in Kurzen der Abnuß finden, welcher den Städten, Stiftern, und andern Pii Corporibus beständig verbleibet, daß die Kosten mit der Zeit gar reichlich werden eingebracht werden, wenn sie theils Bäume verkaufen, theils selbst Seiden-Würmer anlegen, und dieselben mit den Blättern füttern, oder aber denenjenigen, welche Seiden-Würmer haben, die Blätter verkaufen; Denen Particulier-Entrepreneurs in Städten aber, soll Vier Jahr nach einander von 100. Stück Bäume, wenn solche vorhero Zwey Jahr im Saat-Bette und ein Jahr in einer ordentlichen Baum-Schule gestanden, und gut bekommen sind, jährlich Ein Rthl. Douceur-Gelder aus der Magdeburgischen Manufaktur-Casse, oder so lang dergleichen noch nicht vorhanden, aus dem Ueberschuß der Magdeburgischen Accise-Casse, auf vorhergehenden Bericht, von Uns jährlich assigniret und bezahlet werden.

12. Die angezogenen Maulbeerbäume sollen aus den publicken Baum-Schulen den einländischen von Adel und anderen Landes-Einwohnern in Städten und Dörfern, welche die Pflanzen aus dem Saamen nicht selbst ziehen, sondern lieber ankaufen wollen, dergestalt verkauft werden, daß 100. Maulbeerbäume von 4. bis 5. Fuß hoch mit 8. Thlr. 8. Gr. und 100. dergleichen von 6. bis 7. Fuß unter der Crone mit 16. Thlr. 16. Gr. bezahlet werden. Denen particulier-Entrepreneurs aber, so die Baum-Schulen auf eigene Kosten angeleget, stehet frey, ihre Bäume so gut sie können, in Sr. Königl. Maj. Landen zu verkaufen. Es verstehet sich aber

13. von selbst, daß wenn in den publicken Plantagen Pflanzen aus den Mißbetten oder Pepinerien verpflanzet werden, der dadurch ledig gewordene Grund wieder von neuen besäet und bepflanzt, und der Abgang von neuen besetzt, und also beständig unterhalten werden müsse, damit ein beständiger Zuwachs zum Verkauf und Verpflanzung im Lande vorhanden sey.

Wie denn auch diejenigen Particuliers, welchen zu Anlegung der Maulbeer-Plantagen publicke Plätze unentgeltlich bereits angewiesen worden, oder noch künftig angewiesen werden möchten, in solchen beständige Baum-Schulen von Maulbeerbäumen unterhalten, die Plätze selbst auch in gehöriger Distanz mit dazu tüchtigen Bäumen besetzen, oder nach Ablauf der ihnen dazu von der Cammer zu accordirenden nach der Größe der Plätze proportionirlichen Zeit, das unbefestete Theil des Landes wieder abtreten müssen, welches abgenommene Theil einem andern Entrepreneur zu solchem Behuf wieder angewiesen werden soll.

14. Wie Wir nun bereits vorhin veranlasset, daß die in Unseren Landen gezogene Maulbeerbäume ausser Landes nicht gebracht, noch
ver-

verkauft werden sollen; Also wiederholen Wir solches nochmalts hiermit, und verbieten, daß keine Aufkäufer sich unterstehen sollen, die Maulbeerbäume aufzukaufen, vielweniger solche ausser Landes zu bringen, wie denn Unsere Cammer deshalb dienliche Maas-Reguln zu nehmen hat, daß solches evitiret, und im Fall einer Con-vention solches zur exemplarischen scharfen Bestrafung angezeigt werde.

Damit auch die Plantagen jederzeit im Stande gehalten und nicht negligiret werden; So hat die Magdeburgische Cammer die Commisarios Locorum nicht minder die Fabriquen-Inspectores obiger Städte zu instruiren, daß sie darauf Acht haben und deshalb sowohl, als die Magistrats fleißig an die Cammer referiren, auch wenn sich Mängel finden, diese solchen abhelffen. Wie aber specialis Cura besonders einem der Plantagen kundigen Manne zu committiren, welcher die Plantagen in Magdeburgischen anzulegen Anleitung gebe, die Gärtner instruire, und die Plantagen jährlich visitire; So wird der Magdeburgische französische Fabriquen-Inspector, Andre Pelet, ernennet, vor das auf dem Französischen Civil-Etat bereits zu genießten habende Tractament von 280. tal. jährl. und dem freyen Vorspann neben seimon vor die dasige Strumpf-Manufactur habenden Ver-richtungen diese Arbeit mit zu übernehmen. Dieser muß die Provinz Magdeburg alle Jahr im Früh-Jahr Anfangs Aprilis und im Herbst Anfangs Septembris bereisen, und im Früh-Jahr die alten Bäume auspuzen, die Saat-Betten anrichten und besäen lassen, aus denen schon vorhandenen Saat-Betten die zu Baum-Schulen tüchtigen Pflanzen ausheben und in Schulen setzen lassen, die in Baum-Schulen stehenden auspuzen und zu Cronen schneiden, auch die bereits in Plantagen befindlichen schlechte Blätter tragende Bäume an-cken und pspופן lassen, wofür er denn nebst dem freyen Vorspann täglich auf solchen Reisen 12 gr. Diäten zu genießten hat, welche er an den Orten, wo er arbeitet, von den Cammerereyen, Stifftern, Elb-stern oder Particulier Entrepreneurs empfänget. Und wann gleich demselben keine gewisse Zeit wegen seines jedesmaligen Ausßenbleibens bestimmt werden kan; So muß jedoch derselbe sich an keinem Orte über die Gebühr aufhalten, auch die Gärtner jedes Orts selbst gründlich instruiren, auf was Art mit dem Säen, Verpflanzen auch pspופן und der Wartung procediret werden müsse.

Dieser Pelet muß auch im Früh-Jahr zugleich diejenigen Der-ter aussuchen, wo mit dem Seiden-Bau der Anfang gemacht werden kan, und die dazu erfordereten Anstalten besorgen. Bey der Herbst-reise muß derselbe die in der Provinz befindlichen Baum-Schulen und Plantagen besehen, ob sie in gutem Stande und von Unkraut reine gehalten, wie viel Douccur-mäßige Bäume in jeder Baum-Schule



Schule vorhanden, treulich aufzeichnen, wie viel aus denselben im Früh-Jahr zu verlesen in denen Plantagen richtig, notiren, und die Orter, wohin neue Plantagen angeleget und diese darinne verpflanzet werden können, aussuchen, und die dazu nöthigen Gruben- und Baumstangen anfertigen und anschaffen lassen.

16. Wie der Endzweck der Plantagen auf den zu etablirenden Seidenbau gehet, so ist zwar im Magdeburgischen zu Magdeburg und Halle der Anfang damit gemacht, weil es aber hauptsächlich an Leuten gefehlet, welche mit den Seiden Würmern recht umzugehen wissen; So soll an demjenigen Ort in Städten oder auf dem Lande wo so viel alte Maulbeerbäume und junge Plantagen bereits in loco oder in der Nähe von ein und eine halbe Meileweges herum vorhanden sind, daß der Seiden-Bau mit Nutzen angefangen werden kan, der Inspector Pelet einen zum Seidenbau geschickten Mann oder Frau hin schicken, welcher einige Jahre nach einander bey einem darzu Gelast und Lust habenden Particulier, oder falls dergleichen Particulier daseibst nicht zu finden, auf Kosten der Cämmerey, Stifts oder Closters den Seidenbau in einem dazu bequemen Hause dergestalt tractire, daß ein jeder so dazu Lust hat, solches daseibst lernen und den nöthigen Unterricht davon bekommen könne, die hierzu erfordereten Kosten werden von der gewonnenen Seide bezahlet.

17. Diesen Leuten oder Seidenbau-Meistern sollen die Cämmereyen derjenigen Orter, wohin sie von dem Pelet oberwehnter massen geschicket werden, falls kein Particulier in seinem Hause den Seiden-Bau auf seinem Profit und Kosten übernehmen wolte, oder könnte, so lange als der Seidenbau dauret, ein bequemes freyes Quartier ausmachen, worin die Cämmereyen, Stifter und Cöster zu ihrem Profit, oder auch Privati ihre Seiden-Würmer bringen und futtern lassen können.

18. Will aber ein Privatus seine Würme selbst futtern, muß der Seidenbau-Meister ihnen die nöthige Anweisung darzu in ihren Häusern geben.

19. So viel Jungen als der Seidenbau-Meister zum Blätterholen und zum futtern der Würme gebraucht, müssen ihm aus den Wasenhäusern jedes Orts unentgeltlich die nöthige Zeit über abgefolget, und von den Wasenhäusern unterhalten werden. Diese Knaben unterweiset der Meister getreulich, wie sie nicht nur die Blätter abpflücken, ohne den Bäumen zu schaden, sondern auch wie sie die Seiden-Würmer futtern und davon den Saamen ziehen, die Würmer in den Coccons tödten oder backen lernen, und was sonst dienlich und nöthig ist, damit man Leute im Lande erziehe, welche mit der Zeit zum Seidenbau die nöthige Geschicklichkeit erlangen.

20. An den Orten, wo keine Wasenhäuser sind, werden die armen Schü-

Schüler oder sonst andere Knaben, wofür jedes Orts Magistrat zu sorgen hat, dazu angewöhnet und unterrichtet, wie es sich nach Beschaffenheit jedes Orts schicket.

21. So bald in der Provinz Magdeburg so viel Seide gebauet wird, daß die daselbst gewonnenen Coccons durch eine eigene Person dort abhaspeln zu lassen, die Kosten tragen kan; So sollen dazu der nöthige Haspel Kessel und andere Anstalt, falls kein Particulier auf seine Kosten solches entrepreniren wolte, auf Kosten der Cammeren, Stifts oder Closters, angeschaffet werden; So lange aber es der Mühe nicht lohnet, können die erstickten Coccons zum Abhaspeln nach Magdeburg oder nach Halle an dortiges Wasenhaus adressiret werden, welches solche Coccons vor gewöhnlichen Preis à 8. Gr. pro Pfund Seide Haspel-Lohn, und 3. Gr. pro Tag den Haspel zu drehen, abhaspeln lassen wird. Die bereits abgehaspelte Seide kan gleichfalls nach Magdeburg oder Halle geliefert, und an die einländischen Seiden-Strumpf- und Zeug Fabricanten nach eines jeden Conventientz und Avantage verkauft werden, von welcher die Appretierung der Seide besorget werden wird. Wie denn auch deren Preis nach der Güte nöthigen falls vom Fabriquen-Inspectore taxiret, und das Geld denenjenigen so die Coccons fourniret, nach Anzahl der Pfunde übermachet werden kan, und dienet zur Nachricht, daß das Pfund gebackene Coccons mit 12. Gr. bezahlet zu werden pfeget, wird sie aber abgehaspelt verkauft, so wird das Pfund gelbe Seide noch über 4. Thlr. und das Pfund weisse über 5. Thlr. nach der Güte bezahlet.

22. Wenn es aber mit den Plantagen und Seidenbau in der Provinz Magdeburg weiter als bishero gekommen, muß dahin gesorget werden, daß zu den künftig daselbst anzulegenden Seiden-Manufacturen Leute angezohlet werden, welche das Abhaspeln, Zwirnen und nöthiges appretiren der Seide und seidene Waaren zu machen, verstehen, und wenn die Cammer dergleichen Leute zu engagiren Gelegenheit hat, muß sie solches nicht unterlassen, sondern davon allenfalls berichten, und werden sich mit der Zeit auch wohl Entreprenuren finden, welche auf ihre Kosten auch im Magdeburgischen zur Verarbeitung der aus- und einländischen Seide noch mehrere nützliche Manufacturen errichten werden.

23. Wann sich auch künftig beym stärkerern Anbau der Seide im Magdeburgischen ein und anderer gelüsten lassen möchte, seine gewonnene Seide ausserhalb Unseren Landen zu verkaufen, so hat die Cammer solches nicht nur zu verbieten und zu verhindern, sondern auch deshalb genaue Aufsicht zu haben, und alle dienliche Maß-Regul zu nehmen, daß solches wider Unsere höchste Willensmeinung anlaufende eigennütze Betragen gehemmet werde.

24. Sol-

24. Solchergeſtalt wie bey den Cämmerereyen erwähnt, ſollen auch ſucceſſive Maulbeer-Plantagen in Unſeren Aemtern angeleget werden, und zwar an ſolchen Orten, die denen Amts-Anſchlägen unſchädlich ſind, weſhalb die Krieger- und Domainen-Cammer zu verfügen hat, daß die General-Pächter Unſerer Aemter ſich in ihren Pacht-Contracten auch zu Anſetzung einer gewiſſen Anzahl Maulbeer-Bäume, als in einem jeden Amte etwa zu 1000. oder 2000. Stück, und daß ſie beym Ablauf der Arende-Jahre ſelbige in einer ordentlichen Baum-Schule, und wenn die Bäume 6. jährig, und zur Verſetzung im vollen Lande tüchtig, in einer Plantage nebst einer guten Anzahl der jungen Pflanzen, in Saatbetten wenigſtens von 1. Loth Maulbeer-Saamen liefern wollen, verbindlich machen ſollen, welches ſie auch um ſo viel beſſer thun können, als ſie doch ohnedem ihre Gärtner zu halten pflegen,

25. wollen Wir nach dem hierbey gedruckten Formular, eine Tabelle vom Fortgange und Vermehrung der Maulbeer-Plantagen, und der gewonnenen Seide, auch wohin ſelbige debitiret, nach Ablauf jeden Jahres gewärtigen, und hat Unſere Krieger- und Domainen-Cammer leztlich auch alle Menſch-mögliche Mühe ſich zu geben, daß wegen Vermehrung der Plantagen und des Seidenbaues Unſere allergnädigſte Intention erreicht und beſördert, auch über Unſer Edict wegen verbotener Beſchädigung der Maulbeer-Bäume überall mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende Dieſelbe nicht nur ſelbſt darauf in vigiliren muß, ſondern ſie hat auch die Commiſſarios Locorum, Magiſtrate, die Fabriquen-Inſpectores und andere, denen dieſes angehet, dahin anzuhalten, daß ſie Unſere Willensmeinung, die bloß zum Beſten und zur Aufnahme des Landes gereicht, ein exactes Genügen leiſten, ſo lieb ihnen iſt Unſere Ungnade zu vermeiden. Gegeben Berlin, den 18. Julii, 1750.

Eriderich.



v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Ratt. v. Arnim.

114K

477

Nahmen der
Aemter, D



SPECIFICATION

Alter in Magdeburg befindlichen Maulbeer-Bäume und Pflanzen.

Nahmen der Städte Aemter, Dörfer.	Noch in Saat- Betten vorhan- den ppter Stück.	Schon in Baum-Schulen verpflanzet.				Schon in vollem Lande.		alte grosse Bäume vorhanden.					Summa aller vorhan- denen Pflan- zen und Bäume.		
		2. Jährige Stück.	3. Jährige Stück.	4. Jährige Stück.	5. Jährige Stück.	4. Jährige Stück.	5. Jährige Stück.	an publicquen Orten.			den privat- Leuten.				
		Stadtwäl- len. Stück.	Kirchhö- fen. Stück.	Im Felde. Stück.	Gärten. Stück.	an Planta- gen. Stück.									



477



Kg 4227
II 2°

Retro V

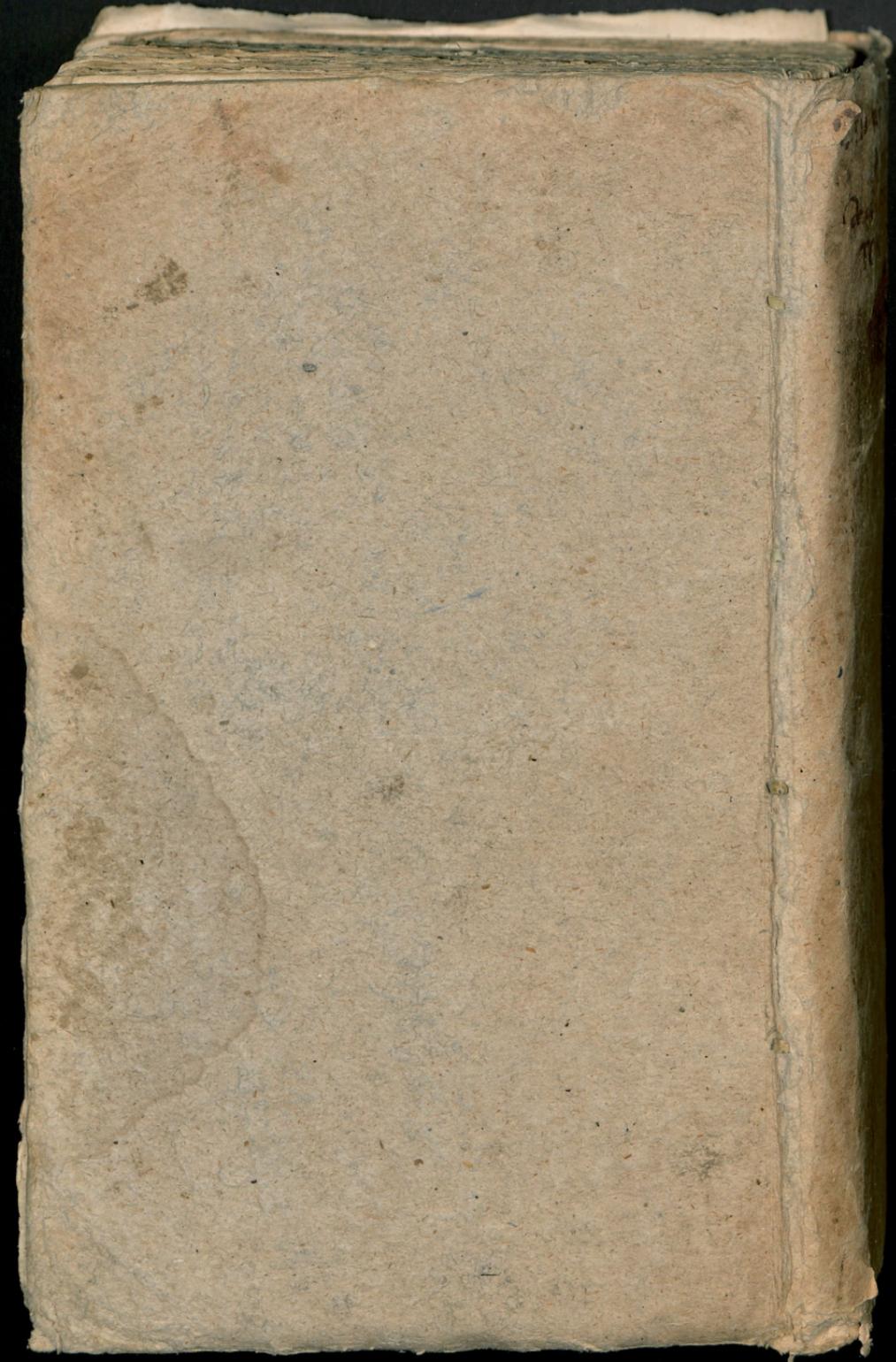
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





REGLEMENT,

Wegen Fortsetzung

Der

Waulbeer-

TAGEN

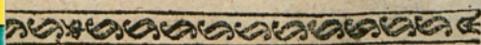
ermehrung

Des

n = Baues

um Magdeburg.

lin, den 18. Julii, 1750.



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
buchdrucker.

